

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Abfertigungsquote auf monatlichem Lohnstreifen

Nach einigen Verzögerungen mit der Verabschiedung des entsprechenden Dekretes (DPCM 29/2015) ist es nun für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (ausgenommen Landwirtschaft und Hausangestellte) möglich, sich die **monatlich** anreifende **Abfertigungsquote** mit dem Lohnstreifen auszahlen zu lassen (Gesetz 190/2014, Art. 1, Absatz 26). Sollte diese Option gewählt werden, so ist eine entsprechendes Ansuchen (Formular Qu.I.R., Quota maturanda del trattamento di fine rapporto come parte integrativa della retribuzione – siehe Anlage) an den Arbeitgeber zu richten.

Möglich ist diese Entscheidung nur für Arbeitnehmer, welche seit **mindestens 6 Monaten** beim selben Arbeitgeber ein lohnabhängiges Arbeitsverhältnis haben. Die Entscheidung ist dann bis mindestens 30. Juni 2018 (oder bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem 30/06/2018) bindend.

Die Bestimmungen gelten auch für den Teil der Abfertigungsquote, welcher von den Arbeitnehmern für einen Zusatzrentenfonds vorgesehen ist.

Die Möglichkeit besteht nicht für Arbeitnehmer, welche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der sich bereits in Krise oder sogar in einem Konkursverfahren befindet.

Der ausgezahlte Teil der Abfertigung unterliegt der **normalen Besteuerung** und wird nicht wie sonst für Abfertigungsbeträge üblich mit einer getrennten Besteuerung belegt. Für viele Arbeitnehmer dürfte dies zu einer Mehrbelastung führen, in einigen Fällen kann dies auch von Vorteil sein. Für eine korrekte Bewertung der Vor- und Nachteile sei in diesem Zusammenhang auch daran erinnert, dass die monatliche Auszahlung der Abfertigungsquote auch Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage des Familiengeldes und der Zusatzsteuern (regionale und kommunale) hat.

In jedem Fall bilden die ausgezahlten Beträge **keine Grundlage** für die Sozialversicherungen.

Mit dem Ansuchen erklären die Arbeitnehmer gleichzeitig, dass die Abfertigung nicht bereits als Garantie für eventuell abgeschlossene Kreditverträge herangezogen wurde.

Eine Kopie des Ansuchens ist vom Arbeitgeber als Bestätigung des Erhalts gegenzuzeichnen und an den Arbeitnehmer auszuhändigen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im April 2015